

Quantitative und qualitative Offenlegung der Eigenmittel, der Liquidität und der klimabezogenen Finanzrisiken

Offenlegung per 31. März 2024

Publikationsdatum: 30. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Wich	ntigste Abkürzungen zur Offenlegung	3
2	Einle	eitung und wesentliche Veränderungen	4
3	Publ	ikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen	8
4	Offe	nlegung systemrelevanter Banken	10
	4.1	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	10
	4.2	Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	14
	4.3	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente gemäss	
		Bestimmungen für systemrelevante Banken	18
5	Übe	rsicht Gesamtrisiko	27
	5.1	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)	27
	5.2	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)	29
6	Corp	porate Governance	30

1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Puffer nach Art. 44 ERV
CaR	Capital at Risk - Risikokapital
CCF	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
ССР	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
D-SIB	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
eAZP	Erweiterter antizyklischer Puffer nach Art. 44a ERV
EL	Expected loss - Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
ΔΕVΕ	Change in the economic value of equity - Änderung des Barwerts
G-SIB	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
HQLA	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierendener Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	Interest rate risk in the banking book - Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default - Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
ΔΝΙΙ	Change in net interest income - Änderung des Ertragswerts
NSFR	Net Stable Funding Ratio - Finanzierungsquote
PD	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebens-
	fähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur
	Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
<u>T2</u>	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
TCFD	Task Force on Climate Related Financial Disclosure
TLAC	Total loss absorbing capacity – Verlustabsorptionsfähigkeit
UNEP-FI	United Nations Environment Programme Finance Initiative
UN PRI	Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen
VaR	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
WB und RS für	EV Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)

Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

- In den Tabellen gelten folgende Regeln:
 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zähleinheit ist
 Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2024 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 8. Dezember 2021.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank und die zweitgrösste Universalbank der Schweiz. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Vorsorge AG, Swisscanto Private Equity CH I AG, Swisscanto Private Equity CH II AG und die Swisscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist, und die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Private Banking betreibt, gehören ebenfalls zum Konzern. Hinzu kommen die Repräsentanz Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. sowie eine Mehrheitsbeteiligung an der Philanthropy Services AG.

Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel täglich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer (AZP)

hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die risikobasierte Going-concern-Gesamtanforderung setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86 Prozent der risikogewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Hinzu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV. Daraus müssen Banken zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2.5 Prozent halten, was per Stichtag im Verhältnis zu den gesamten RWA einer Anforderung von 0.89 Prozent (Stammhaus: 0.88 Prozent) entspricht. Weiter hinzu kommt die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03 Prozent der RWA. Somit resultiert im Konzern per 31. März 2024 eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.78 Prozent (Stammhaus: gerundet ebenfalls 13.78 Prozent).

Die risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige system-relevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3.84 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2.03 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2024 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 5.87 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86 Prozent.

Ansätze zur Berechnung der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Im Rahmen der Ermittlung des Derivate Exposures für die Zwecke der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) erlaubt die Randziffer 51.1 des FINMA-Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio - Banken» den Banken die optionale Verwendung des Standardansatzes (SA-CCR). Die Zürcher Kantonalbank wendet diesen seit dem 31. Dezember 2018 wie erforderlich für die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch freiwillig bei der Leverage Ratio an.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) für systemrelevante Institute

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) und dem erweiterten antizyklische Puffer (eAZP) sind für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die ungewichtete Going-concern-Gesamtanforderung setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4.5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 31. März 2024 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Total-anforderung von 4.5 Prozent.

Die ungewichtete Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1.26 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.67 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2024 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.93 Prozent. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf 2.75 Prozent.

Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen Bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2024 sowohl risikobasiert als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die Erläuterungen der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 27.

Die risikogewichteten Positionen (RWA) im Konzern betrugen per 31. März 2024 83'300 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 78'952 Millionen Franken). Sie lagen damit 4'348 Millionen Franken über denjenigen des Vorquartals.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going-concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 11'479 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 10'910 Millionen Franken) standen am 31. März 2024 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) von 14'795 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 14'797 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 3'316 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 3'887 Millionen Franken). Die Überdeckung hat sich somit im ersten Quartal 2024 um 571 Millionen Franken reduziert.

Die Quote Kernkapital (Going-concern) betrug per 31. März 2024 auf Konzernbasis 17.8 Prozent (31. Dezember 2023: 18.7 Prozent). Sie lag damit 4.0 Prozentpunkte (31. Dezember 2023: 4.9 Prozentpunkte) über der Going-concern-Anforderung von 13.8 Prozent (31. Dezember 2023: 13.8 Prozent).

Mit 6'589 Millionen Franken (7.9 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 31. März 2024 um 1'701 Millionen Franken (31. Dezember 2023: Überdeckung um 2'470 Millionen Franken). Damit erfüllt die Zürcher Kantonalbank die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86 Prozent per 31. März 2024 bereits vollständig.

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um 5'854 Millionen Franken auf 229'724 Millionen Franken angestiegen.

Die ungewichtete Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4.5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going-concern) per 31. März 2024 von 1.9 Prozentpunkten (31. Dezember 2023: 2.1 Prozentpunkte), was 4'457 Millionen Franken (31. Dezember 2023: 4'723 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 6'589 Millionen Franken (2.9 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 4'423 Millionen Franken per 31. März 2024. Damit erfüllt die Zürcher Kantonalbank die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75 Prozent per 31. März 2024 bereits vollständig.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel deckt die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt ab: Übererfüllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 3'316 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 42 Millionen Franken. Auf ungewichteter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 4'457 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung 271 Millionen Franken.

Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften als nicht systemrelevante Banken. Die weiterhin sehr solide Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank zeigt sich in der Liquidity Coverage Ratio (LCR). Auf Konzernbasis ist sie im Vergleich zum Vorquartal leicht gestiegen und betrug im ersten Quartal 2024 durchschnittlich 148 Prozent (im vierten Quartal 2023: 147 Prozent).

Nach den Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) muss die NSFR der Zürcher Kantonalbank mindestens 100 Prozent sein. Auf Konzernbasis beträgt sie per 31. März 2024 118 Prozent (31. Dezember 2023: 117 Prozent), wodurch diese Liquiditätsanforderung ebenfalls komfortabel erfüllt ist.

3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittelund Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Vorschriften (FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung -Banken»). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für national systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

		QUAL	Pul	olikationshäufigk	eit
Referenz	Tabellenbezeichnung	oder QC 1	quartalsweise	halbjährlich	jährlich
n/a	Offenlegung systemrelevanter Banken: risikobasierte Eigenmittelanforderungen	QC	•	<u> </u>	-
n/a	Offenlegung systemrelevanter Banken: ungewichtete Eigenmittelanforderungen	QC			
n/a	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC- Instrumente gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	QUAL / QC	•		
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	•		
KM2	Grundlegende Kennzahlen «TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)»	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			-
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC		•	
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			•
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC			
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC			
		QC			
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-	QUAL / QC		•	
CCA	Instrumente gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken			•	
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer	QC		_	
	nach Basler Mindeststandards			•	
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC			
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		•	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL / QC			-
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)	QC		•	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)	QC		•	
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL			_
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		•	
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC		•	
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL / QC			•
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL			
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC			
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL			
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach	QC		•	
CR5	dem Standardansatz Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem	QC			
CDE	Standardansatz	OLIAI			
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL			•
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC			
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC			
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC		•	
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC			•
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		•	

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

		QUAL	Pub	Publikationshäufigkeit	
Referenz	Tabellenbezeichnung	oder QC ¹	quartalsweise	halbjährlich	jährlich
CCRA	Gegenparteikreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL			•
CCR1	Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC		•	
CCR2	Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit	QC		•	
	valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel				
CCR3	Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC		•	
CCR4	IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		•	
CCR5	Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		•	
CCR6	Gegenparteikreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		•	
CCR7	Gegenparteikreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenparteikreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC		•	
CCR8	Gegenparteikreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC		•	
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL			
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		•	
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC			
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel-	QC		•	
	anforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors				
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel- anforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC		•	
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL			•
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		•	
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL			
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC		•	
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC		•	
MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		•	
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL / QC			
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			
IRRBB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			
REMA	Vergütungen: Politik	QUAL	n/a	n/a	n/a
REMA1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA2	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REMA3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL			
Anhang 4	Corporate Governance	QUAL	•		
Anhang 5	Klimabezogene Finanzrisiken	QUAL / QC			•

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

4 Offenlegung systemrelevanter Banken

Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

4.1 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

Risk agover in the temperature Mio. CHF Risk agover in the temperature Mio. CHF Risk agover in the temperature Mio. CHF In % RWA Mio. CHF Min. CHF	31.03.2024 in Mio. CHF und in % RWA	Aktualla Pe	ogoln	Endaültiga Paga	Konzern
Risikogewichtete Positionen (RWA) 83'300 83'300 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Total 11'4'9 13.8% 11'4'9 13.8% 11'4'9 13.8% 11'4'9 13.8% 11'4'9 13.8% 11'4'9 13.8% 14'9 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 4.5% 3'749 4.5% 3'749 4.5% 4.5% davon CET1 2'916 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 29'16 3.5% 45'8 46'0 0.8% 666 0.8% 666 0.8% 666 0.8% 666 0.8% 46'0 0.8% 46'0 2.8%			geiii		III ab 2020
No. Ceff In RWA					
Kapitalquoten Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Total 111479 13.8% 11479 13.8% 13749 4.5% davon CET1: kindesteigenmittel 37382 4.1% 37382 4.1% davon ACET1: antizyklischer Puffer 767 0.9% 767 0.9% davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel 2916 3.5% 2916 3.5% davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel (Going-concern) Mio. CHF in % RWA Mio. CHF 0.8% Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Kernkapital 14795 1.3% 14795 17.8% davon CET1 11214 13.5% 11214 13.5% davon Additional Tier 1 Anforderungen 2'525 3.0% 2'525 3.0% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 5'057 7.9% Reiklich ausgerte Anforderungen an zusätzliche verlu				33 333	
davon CET1: Mindesteigenmittel 3'749 4.5% 3'749 4.5% davon CET1: Eigenmittelpuffer 3'382 4.1% 3'382 4.1% 4.3% 4	Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
davon CET1: Eigenmittelpuffer 3'382 4.1% 3'382 4.1% davon CET1: antizyklischer Puffer 767 0.9% 767 0.9% 0.	Total ¹	11'479	13.8%	11'479	13.8%
Adavon CET1: antizyklischer Puffer 767 0.9% 767 0.9% 20% 2	davon CET1: Mindesteigenmittel	3'749	4.5%	3'749	4.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel 2'916 3.5% 2'916 3.5% davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer 666 0.8% 666 0.8% Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Kernkapital 14'795 17.8% 14'795 17.8% davon CET1 11'214 13.5% 11'214 13.5% davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Total (genëss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA 2'.3 4'888 5.9% 6'547 7.9% Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder - - - - - - - - - - - - - - - - - - <	davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'382	4.1%	3'382	4.1%
davon Additional Tier 1: Eigenmittel (Going-concern) Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Kernkapital 14'795 17.8% 14'795 17.8% davon CET1 11'214 13.5% 11'214 13.5% davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen 2'525 3.0% 2'525 3.0% davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos -	davon CET1: antizyklischer Puffer	767	0.9%	767	0.9%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Kernkapital 14'795 17.8% 14'795 17.8% davon CET1 11'214 13.5% 11'214 13.5% davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen 2'525 3.0% 2'525 3.0% davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos - <td>davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel</td> <td>2'916</td> <td>3.5%</td> <td>2'916</td> <td>3.5%</td>	davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'916	3.5%	2'916	3.5%
Kernkapital 14795 17.8% 14795 17.8% davon CET1 111'214 13.5% 11'214 13.5% davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen 2'525 3.0% 2'525 3.0% davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos """ -""	davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	666	0.8%	666	0.8%
davon CET1 11'214 13.5% 11'214 13.5% davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen 2'525 3.0% 2'525 3.0% davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos 1'057 1.3% 1'057 1.3% davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos - - - - - Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten Mio. CHF in % RWA Mio. CHF <td< td=""><td>Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</td><td>Mio. CHF</td><td>in % RWA</td><td>Mio. CHF</td><td>in % RWA</td></td<>	Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen2°5253.0%2°5253.0%davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos1°0571.3%1°0571.3%davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCosRisikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von KapitalquotenMio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA 2·34'8885.9%6'5477.9%Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERVTotal (netto)4'8885.9%6'5477.9%Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)Mio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal (netto)4'8885.9%6'5477.9%Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)Mio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal (netto)4'8885.9%6'5477.9%Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)Mio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal (netto)4'8885.9%6'5477.9%Aburon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wirddavon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wirddavon Tier 2 High-Trigger-CoCos- <td>Kernkapital</td> <td>14'795</td> <td>17.8%</td> <td>14'795</td> <td>17.8%</td>	Kernkapital	14'795	17.8%	14'795	17.8%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos 11'057 1.3% 1'057 1.3%	davon CET1	11'214	13.5%	11'214	13.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCosRisikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von KapitalquotenMio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA 2,34'8885.9%6'5477.9%Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERVTotal (netto)4'8885.9%6'5477.9%Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)Mio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal6'5897.9%6'5897.9%davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wirddavon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wirddavon Tier 2 High-Trigger-CoCosdavon Tier 2 Low-Trigger-CoCosdavon Tier 2 mit PONV 44850.6%4850.6%davon Non-Basel Ill-compliant Tier 1davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel1'0001.2%1'0001.2%	davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'525	3.0%	2'525	3.0%
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten Mio. CHF in % RWA Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3} 4'888 5.9% 6'547 7.9% Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	1.3%	1'057	1.3%
(Gone-concern) auf Basis von KapitalquotenMio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA 2,34'8885.9%6'5477.9%Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV——————Total (netto)4'8885.9%6'5477.9%Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)Mio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal6'5897.9%6'5897.9%davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird————davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird————davon Tier 2 High-Trigger-CoCos—————davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos—————davon Tier 2 mit PONV 44850.6%4850.6%davon Non-Basel III-compliant Tier 1—————davon Non-Basel III-compliant Tier 2—————davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel1'0001.2%1'0001.2%	davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	_	_	_
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2,3} 4'888 5.9% 6'547 7.9% Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV – – – – – – – – – – – – – – – – – – –	•				
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV – – – 6 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7 – 7		Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERVTotal (netto)4'8885.9%6'5477.9%Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)Mio. CHFin % RWAMio. CHFin % RWATotal6'5897.9%6'5897.9%davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wirddavon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wirddavon Tier 2 High-Trigger-CoCosdavon Tier 2 Low-Trigger-CoCosdavon Tier 2 mit PONV 44850.6%4850.6%davon Non-Basel III-compliant Tier 1davon Non-Basel III-compliant Tier 2davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel 51'0001.2%1'0001.2%		4'888	5.9%	6'547	7.9%
Total (netto) Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) Mio. CHF in % RWA Mio. CHF in % RWA Total 6'589 7.9% 6'589 7.9% 6'589 7.9% 6'589 7.9% 6'589 7.9% davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) Mio. CHF in % RWA Total 6'589 7.9% 6'589 7.9% davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird davon Tier 2 High-Trigger-CoCos davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos davon Tier 2 mit PONV 4 davon Non-Basel Ill-compliant Tier 1 davon Non-Basel Ill-compliant Tier 2 davon Bail-in Bonds davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel 5 Mio. CHF in % RWA Figure Substance A 5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-5-		41000	- F 00/	CIE 47	7.00/
Total 6'589 7.9% 6'589 7.9% 6'589 7.9% davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird – – – – – – – – – – – – – – – – – – –					
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird davon Tier 2 High-Trigger-CoCos davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos davon Tier 2 mit PONV ⁴ 485 0.6% 485 0.6% 485 0.6% davon Non-Basel III-compliant Tier 1 davon Non-Basel III-compliant Tier 2 1 davon Bail-in Bonds 1'830 2.2% 1'830 1.2% 1'000 1.2%	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird		0 389	7.9%	0 389	7.9%
verwendet wird -					
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos - <th< td=""><td></td><td>_</td><td>_</td><td>_</td><td>_</td></th<>		_	_	_	_
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos - <th< td=""><td>davon Tier 2 High-Trigger-CoCos</td><td>_</td><td>_</td><td>_</td><td>_</td></th<>	davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	_	_	_	_
davon Non-Basel III-compliant Tier 1davon Non-Basel III-compliant Tier 2davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel1'0001.2%1'0001.2%		_	_	_	_
davon Non-Basel III-compliant Tier 1davon Non-Basel III-compliant Tier 2davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel1'0001.2%1'0001.2%	dayon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.6%	485	0.6%
davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel1'0001.2%1'0001.2%	davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	_	_
davon Bail-in Bonds1'8302.2%1'8302.2%davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel1'0001.2%1'0001.2%	davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	_	_
davon under universitätie zeisätzliche verlastabsorbierende viinten		1'830	2.2%	1'830	2.2%
	davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	1.2%	1'000	1.2%
		3'274	3.9%	3'274	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.89% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.03.2024 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.78%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3.84% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2.03%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 5.87%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023 Konzern

31.12.2023				Konzern
in Mio. CHF und in % RWA	Aktuelle R	egeln	Endgültige Regel	n ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	78'952		78'952	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von				
Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	10'910	13.8%	10'910	13.8%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'553	4.5%	3'553	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'205	4.1%	3'205	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	757	1.0%	757	1.0%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'763	3.5%	2'763	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	632	0.8%	632	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	14'797	18.7%	14'797	18.7%
davon CET1	11'403	14.4%	11'403	14.4%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'331	3.0%	2'331	3.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	1.3%	1'064	1.3%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	_	_	_	_
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	3'860	4.9%	6'206	7.9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_	_	_	_
Total (netto)	3'860	4.9%	6'206	7.9%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	6'330	8.0%	6'372	8.1%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	_	_	_	_
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen				
verwendet wird		_	_	
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	_	_	_	
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	_	_	_	
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.6%	465	0.6%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	_	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	_	
davon Bail-in Bonds	1'505	1.9%	1'805 ⁵	2.3%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	1.3%	1'000	1.3%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.3%	_	_
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'103	3.9%	3'103	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.93% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.12.2023 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.82%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 3.20% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 1.69%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 4.89%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability)

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.03.2024 Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA	Aktuelle Re	egeln	Endgültige Rege	In ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF	_	Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	83'821	_	83'821	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von		_		
Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	11'547	13.8%	11'547	13.8%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'772	4.5%	3'772	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'403	4.1%	3'403	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	767	0.9%	767	0.9%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'934	3.5%	2'934	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	671	0.8%	671	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	14'936	17.8%	14'936	17.8%
davon CET1	11'332	13.5%	11'332	13.5%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'547	3.0%	2'547	3.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	1.3%	1'057	1.3%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	_	_	_
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	4'918	5.9%	6'588	7.9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_			_
Total (netto)	4'918	5.9%	6'588	7.9%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	6'609	7.9%	6'609	7.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	_	_	_	_
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos				_
davon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.6%	485	0.6%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	=		=
The first of the f				
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	_	_
davon Non-Basel III-compliant Tier 2 davon Bail-in Bonds	- 1'830	2.2%	1'830	2.2%
	- 1'830 1'000	2.2% 1.2%	- 1'830 1'000	2.2% 1.2%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.88% und aus dem enweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.03.2024 resultiert somit gerundet eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.78%. ² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148] ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3.84% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2.03%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 5.87%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability)

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023 Stammhaus

31.12.2023				Stammhaus
in Mio. CHF und in % RWA	Aktuelle R	egeln	Endgültige Regel	n ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	79'509		79'509	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von				
Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	10'982	13.8%	10'982	13.8%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'578	4.5%	3'578	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'228	4.1%	3'228	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	757	1.0%	757	1.0%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'783	3.5%	2'783	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	636	0.8%	636	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	14'942	18.8%	14'942	18.8%
davon CET1	11'523	14.5%	11'523	14.5%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'355	3.0%	2'355	3.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	1.3%	1'064	1.3%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	_	_	-	_
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	3'888	4.9%	6'249	7.9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_	_	_	
Total (netto)	3'888	4.9%	6'249	7.9%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	6'352	8.0%	6'394	8.0%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	_	_	_	
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen				
verwendet wird				
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.6%	465	0.6%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	_	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2		_		
davon Bail-in Bonds	1'505	1.9%	1'805 5	2.3%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	1.3%	1'000	1.3%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.3%	_	
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'125	3.9%	3'125	3.9%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0.92% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0.03% der RWA. Per 31.12.2023 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13.81%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 3.20% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 1.69%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 4.89%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability)

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

4.2 Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

31.03.2024				Konzern
in Mio. CHF und in % LRD	Aktuelle Re	geln	Endgültige Regel	n ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	229'724		229'724	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage				
Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	10'338	4.5%	10'338	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'446	1.5%	3'446	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'446	1.5%	3'446	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'446	1.5%	3'446	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	14'795	6.4%	14'795	6.4%
davon CET1	11'214	4.9%	11'214	4.9%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'525	1.1%	2'525	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	0.5%	1'057	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	_	_	_	_
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	4'423	1.9%	6'318	2.8%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_	_	_	_
Total (netto)	4'423	1.9%	6'318	2.8%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	6'589	2.9%	6'589	2.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	_	_	-	_
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen				
verwendet wird	_	_	_	
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	_	_	_	
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	_			
davon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.2%	485	0.2%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	-	_
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	-	_
davon Bail-in Bonds	1'830	0.8%	1'830	0.8%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0.4%	1'000	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁶	3'274	1.4%	3'274	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1.26% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.67%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.93%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023 Konzern

51.12.2025				Konzern
in Mio. CHF und in % LRD	Aktuelle Re	geln	Endgültige Regel	n ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	223'870		223'870	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der		_		
Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	10'074	4.5%	10'074	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'358	1.5%	3'358	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'358	1.5%	3'358	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'358	1.5%	3'358	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	14'797	6.6%	14'797	6.6%
davon CET1	11'403	5.1%	11'403	5.1%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'331	1.0%	2'331	1.0%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	0.5%	1'064	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	_	_	_	_
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	3'592	1.6%	6'157	2.8%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_	_	_	_
Total (netto)	3'592	1.6%	6'157	2.8%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	6'330	2.8%	6'372	2.8%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	-	-	_
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen				
verwendet wird	_			
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	_	_	_	
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos		_	_	
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.2%	465	0.2%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	-	_
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	_	_
davon Bail-in Bonds	1'505	0.7%	1'805 ⁵	0.8%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	0.4%	1'000	0.4%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.1%	_	
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'103	1.4%	3'103	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 1.05% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.55%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.60%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.03.2024 Stammhaus

31.03.2024				Stammaus
in Mio. CHF und in % LRD	Aktuelle Re	geln	Endgültige Regel	ln ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	229'653		229'653	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage		_		
Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	10'334	4.5%	10'334	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'445	1.5%	3'445	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'445	1.5%	3'445	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'445	1.5%	3'445	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	14'936	6.5%	14'936	6.5%
davon CET1	11'332	4.9%	11'332	4.9%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'547	1.1%	2'547	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	0.5%	1'057	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	_	_	_	_
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	4'421	1.9%	6'316	2.8%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_	_	_	
Total (netto)	4'421	1.9%	6'316	2.8%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	6'609	2.9%	6'609	2.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	_	_	-	_
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen				
verwendet wird	_	_	_	_
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	_	_	-	_
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	-	_	-	-
davon Tier 2 mit PONV ⁴	485	0.2%	485	0.2%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	_	_
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	_	_
davon Bail-in Bonds	1'830	0.8%	1'830	0.8%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0.4%	1'000	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁶	3'294	1.4%	3'294	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1.26% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.67%. Daraus ergibt sich per 31.03.2024 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.93%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.03.2024 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.03.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

31.12.2023 Stammhaus

31.12.2023				Stammnaus
in Mio. CHF und in % LRD	Aktuelle Re	geln	Endgültige Regel	n ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	223'907		223'907	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der		_		
Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	10'076	4.5%	10'076	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'359	1.5%	3'359	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'359	1.5%	3'359	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'359	1.5%	3'359	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	14'942	6.7%	14'942	6.7%
davon CET1	11'523	5.1%	11'523	5.1%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'355	1.1%	2'355	1.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	0.5%	1'064	0.5%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	_	_	_	_
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-				
concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2, 3}	3'592	1.6%	6'158	2.8%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	_	_	_	
Total (netto)	3'592	1.6%	6'158	2.8%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	6'352	2.8%	6'394	2.9%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	_	_		
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen				
verwendet wird	_	_		
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	_			
davon Tier 2 mit PONV ⁴	465	0.2%	465	0.2%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	_	_	_	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	_	_	_	
davon Bail-in Bonds	1'505	0.7%	1'805 ⁵	0.8%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁶	1'000	0.4%	1'000	0.4%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁷	258	0.1%	_	
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus ⁸	3'125	1.4%	3'125	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2023 1.05% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

³ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2023 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0.55%. Daraus ergibt sich per 31.12.2023 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von 1.60%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2.75% per 31.12.2023 bereits vollständig.

⁴ Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

⁵ Als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 01.01.2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29.11.2023) hat die Zürcher Kantonalbank am 04.03.2024 Bail-in Bonds im Umfang von 300 Mio. CHF platziert (Liberierungsdatum 22.03.2024).

⁶ Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert bis und mit 31.12.2024 als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

⁸ Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2023 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7.86% der RWA.

4.3 Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken

	3.2024	Dotationskapital	CHF Tier 1-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	n/a	CH0361532945
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	2'425 Mio. CHF	744 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.02.1870	30.06.2017
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorb. aufsichtsrechtl. Genehmigung	Nein	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	n/a	Nächstes Call-Datum 30.10.2024. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.
	Dividende / Coupon		
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	n/a	Fix 3.6% bis zum 30.10.2028 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 2.125%
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem	n/a	Ja
20	Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien) Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Nein	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung For- derungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	n/a	
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	n/a	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach	Nein	Nein
36	den Basel III Regeln verhindern	T T T T T T T T T T T T T T T T T T T	TVEIT

31.0	03.2024	CHF Tier 1-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH0536893321	CH1170565753
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	Tier 2 mit PONV
	Übergangsbestimmungen von Basel III	Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust-
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	absorbierende Mittel (Gone-concern) Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	313 Mio. CHF	485 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.04.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.04.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausst. Emission, keine Teilkündigung
16		Danach alle fünf Jahre am 16.04.	n/a
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 1.75% bis zum 16.04.2027 und danach Neu- festsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON- Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 1.75%	Fix 2.02% bis zum 13.04.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0.90% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Ja	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilw. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollst. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschr. CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilw. Forderungsverz. nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der	Tier 2-Anleihe	Bail-in Bonds
	betroffenen juristischen Einheit ist)		
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige	Nein	Nein
	Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern		
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a_

31.0	3.2024	CHF Bail-in Bond	EUR Bail-in Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1239464709	CH1266847149
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den	-	-
	Übergangsbestimmungen von Basel III		
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III	Bail-in Bonds	Bail-in Bonds
	Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	424 Mio. CHF	485 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.04.2023	08.06.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.04.2028	08.06.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 08.06.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
	Dividende / Coupon		
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	2.75%	Fix 4.156% bis zum 08.06.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf	Nein	von 1.15% (Minimum 0%) Nein
13	dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nem	Near
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	vertraglicher Grundlage ¹ fakultativ teilweise	vertraglicher Grundlage ¹ fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: vollstänlig oder teilweise Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
	9 1		
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. Art der Nachrangigkeit	n/a	n/a
		Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
		Nein	Nein
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Neill	Neill

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.0	3.2024	EUR Bail-in Bond	CHF Bail-in Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1290222392	CH1290222491
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	486 Mio. CHF	148 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.09.2023	01.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.09.2027	01.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.09.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 01.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
	Dividende / Coupon		
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 4.467% bis zum 15.09.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter	Fix 2.625% bis zum 01.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter
		Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1.00% (Minimum 0%)	Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.98% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25		n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf
22	Dai Fandam na canalahti yallatika di a adan talih yalia	vertraglicher Grundlage ¹	vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

2 Endeutger Identifikator (z. 8. CLEPRIGNER/Bonoberg (f) 3 Auf des instrument anwendumen Breich 3 Auf des instrument anwendumen en berith of the state of the sta	31.0	03.2024	CHF Bail-in Bond	CHF Bail-in Bond
3. Auf tak Industrient anvendbares Recht 3. Auf und Wisse, sie Veildrichtstachsterferterun mach Abschindt 13 des TLAC ferm Sheets erfüllt werd für ander TLAC erm Sheets erfüllt werd in Debragangsbestummungen operation Regeln 5. Im Rühmen der nach Ablöd für Bastel III 5. Im Rühmen der nach Ablöd für Bastel III 6. Anrechenbar aus Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstuft (Sammhaus) und Gruppe (Konzern) 6. Anrechenbar auf Ernzelstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und Ernzelmstufe, Gruppenstufe, Ernzel- und	1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
29 Art Land Weise, wie Vollabrechastenschreiterunnach Abschnicht 12 der TAC - erm Nesse erfüllt wird dir under LAC-annechenbase ersten und LAC-annechenbase ersten u	2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1319968553	CH1319968561
Abschmit 13 des TACT (em Sheets effillit wird für andere TAC-armecheabse Instrumente nach ausländischem Richt) Anfrichtsrechtliche Behandung Immediate Ausgesche Richt in Stehn den Oberpangsbetrüchte Behandung Immediate Anfrichtsrechtliche Behandung Immediate Anfrichtsrechtliche Regeln in den Oberpangsbetrücht der Begeln nach der Begeln nach den Oberpangsbetrücht der Begeln nach Anfrechenbare zusätzliche verluss absorberende Mittel (Gon-concern) Dereit des Instruments der Begeln nach der Begeln in Stehn	3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung 4 Im Rahmen der Rogelin nach dem Obergangsbestimmungen vom Basel III Bali-In Bond Scheren, der nach Ablauf der Basel III Obergangsbestimmungen vom Basel III Bali-In Bond Scheren, der nach Ablauf der Basel III Obergangsbestimmungen gellenden Regelin Annechenbare zusätzliche verlust Annechenbare zusätzliche verlust das borbiberende Mittel (Gone-concern des verbrechten der Scherenden Regelin Annechenbare zusätzliche verlust das borbiberende Mittel (Gone-concern des verbrechten der Scherenden Regelin Annechenbare zusätzliche verlust das Scherende Mittel (Gone-concern des verbrechten des Scherenden Regelin Annechenbare zusätzliche verlust das Scherenden Mittel (Gone-concern des verbrechten Mittel (Gone-concern des verbrechten Annechenbare zusätzliche verlust des Verbrechten Mittel (Gone-concern des verbrechten Mittel (Gone-concern des verbrechten Mittel (Gone-concern des verbrechten des Institutions Verbrindlichket - nominal verbrindlichket	3a	•	n/a	n/a
Image: Agriculture Florein Flo				
Object part position rungers von Ravel III Separation		Aufsichtsrechtliche Behandlung		
5 Im Rahmen der nach falbart oder Rasel III Obergangsbestimmungen geltenden Regelen absorbierende Mittel (Gone-concern) 6 Annechenhar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Einzelstuft (Stammhaus) und Gruppe (Konzern 6 Annechenhar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Einzelstuft (Stammhaus) und Gruppe (Konzern 6 Annechenhar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Einzelnstuft (Stammhaus) und Gruppe (Konzern 6 Art des Instruments) 8 In dein Eigermitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF) 9 Moninalwert eins Instruments 9 Moninalwert eins Instruments 100 Mio. CHF 100 Mio. C	4		-	-
absorbierende Mittel (Gone-concern) absorbierende Mittel (Gone-concern) absorbierende Mittel (Gone-concern) Absorbierende Mittel (Gone-concern) Gruppe (Konzern) Gruppe (Konzern	5		Bail-in Bonds	Bail-in Bonds
6 Annechenhar auf Enzektirle, Gruppenstufe, Einzel-und Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern Gruppenstufe Gruppenstufe) 7 Art des Instruments Übrigen instrumente Ubrige Instrumente Index Instruments Index Instrument Index Instruments Index Instruments Index Instruments Index Instrument Index Instruments Index Index Instruments Index Index Instruments Index Instruments Index Index Index Instruments Index Index Instruments Index Inde		Übergangsbestimmungen geltenden Regeln		Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
Bill note Rigemmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF) 97 Mio. CHF 200 M	6	The state of the s	,	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Bill note Rigemmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF) 97 Mio. CHF 200 M	7		Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
Buchhalterische Klässifizierung Verbindlichkeit - nominal Verbindlichkeit - Nomina Nomina Verbindlichkeit - Nomina Nomin	8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	97 Mio. CHF	190 Mio. CHF
Usprüngliches Emissionsdafum 22.03.2024 22.03.202	9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
11 Usprüngliches Emissionsdatum 22.03.2024 22.03.202 12 Mit Fälligkeit Usprüngliches Fälligkeitsdatum 22.03.203 22.03.203 13 Institut Kann vorzeitgi Kündigen, vorbehaltich aufschtsrechtlich Genemingingn aufschtsrechtlich Genemingingn 3.03.203.203.203.203.203.203.203.203.203	10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
Mit Caler ohne Fälligkeit Mit Fällig	11		22.03.2024	22.03.2024
Usprüngliches Fäligkeitsdatum 22.03.2030 22.03.203	12		Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
14 Errittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung 15 Fakufathres Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder Einmalig am 22.03.2029. Tilgungsbetrag: gesamte aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag ausstehende Emission, keine Teilkündigung des Problemen vor der Später Call-Daten, sofem anwendbar nr der Vordende / Coupon 16 Spätere Call-Daten, sofem anwendbar nr der Vordende / Coupon 17 Fixe oder variable Dividende / Coupon 18 Couponsatz und Index, wo anwendbar Fix 2% bis zum 22.03.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.83% (Minimum 0%) 19 Existenz eines Dividendenschopers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den Instrument impliziert keine Dividende auf dem Ins	13		22.03.2030	22.03.2033
15 Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder audsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag ausstehende Emission, keine Teilkündigung ausstehende Emission, keine Teilkündigung 5pätere Call-Daten, sofern anwendbar 77 7 7 7 7 7 7 7 7	14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich	Ja	Ja
Dividende / Coupon Fix und später variable Fix und später variab	15			Einmalig am 22.03.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Fixe oder variable Dividende / Coupon Fix 2 with spater variable Couponsatz und Index, wo anwendbar Fix 2 with spater variable Fix 2.03.203 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.83% (Minimum 0%) Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf dem Instrument index impliziert impliziert keine Dividende auf dem Instrument auf Wandlung Instrument index impliziert impliziert impliziert verpflichtunge Anerkenung nach den Beate impliziert werindliche betoffenen juristischen Einheit ist) Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkenung nach den Beate ill Regeln verhindern Fix 2.125% bis zum 2.03.03.203 und danach Netifestervalenter in Fix 2.125% bis zum 2.03.203 und danach Reuterstaterist Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschla Reptischen Einheit ist) Fix 2.125% bis zum 2.03.03.203 und danach Netifestervalenter in Keit division in Nei Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschla Reptischen Instrument in dex Glavitativ, teilweis Neidentschaften Nein Reptischen Einheit ist verrigen in	16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar		n/a
Fix 2% bis zum 22.03.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.83% (Minimum 0%) von 0.98% (Min		Dividende / Coupon		
Fix 2% bis zum 22.03.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.83% (Minimum 0%) von 0.98% (Min	17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien) 20 Zins-7 Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich 21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur kückzahlung 22 Richt kumulativ oder kumulativ Nicht wandelbar Nicht wa	18	Couponsatz und Index, wo anwendbar		Fix 2.125% bis zum 22.03.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter
dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien) 20 Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich 21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Nein Rückzahlung 22 Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ Nicht kumulativ Nicht kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Oder kumulativ Nicht kumulativ oder kumulativ Oder kumulativ Nicht kumulativ Oder oder oder oder oder oder oder oder o			Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag	Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0.98% (Minimum 0%)
Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich fakultativ oder verbindlich schaltativ oder verbindlich eines Step up oder anderer Anreize zur Nein Rickzahlung Nicht kumulativ oder kumulativ Nicht wandelbar Nicht Nicht wandelbar Nicht Nicht wandelbar Nicht Nic	19	dem Instrument impliziert keine Dividende auf den	Nein	Nein
fakultativ oder verbindlich 21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung Nein Rückzahlung Nein Rückzahlung Nein Rückzahlung Nein Rückzahlung Nein Rückzahlung Nicht kumulativ Nicht subrativ Nicht subrativ Nicht subrativ </td <td>20</td> <td>the state of the s</td> <td>V. 1., II. 1</td> <td>V 12 021</td>	20	the state of the s	V. 1., II. 1	V 12 021
Rückzahlung Nicht kumulativ oder kumulativ oder kumulativ of kumulati		fakultativ oder verbindlich		
Nicht wandelbar 1 Nicht wandelbar 1 Nicht wandelbar 1 Nicht wandelbar 1 Nicht wandelbar 2 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung 1 n/a 1 n/2 1 n		Rückzahlung		Nein
Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung n/a			Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Falls wandelbar: vollständig oder teilweise n/a	23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
Falls wandelbar: Konversionsquote falls wandelbar: Verbindliche oder optionale Wandlung falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung forderungsverzicht falls wandelbar: Male Sunds fall wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht falls durch FINMA auf vertraglicher Grundlage fakultativ teilweise forderungsverzicht: permanent oder temporär Permanent Permanent Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage Ve	24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung Roll Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung Roll Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung Roll Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung Roll Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung Roll Forderungsverzicht Roll Forderungsverzicht Roll Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Roll Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Roll Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Roll Forderungsverzicht: Vollständig oder teilweise Rei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise Rei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Rermanent Rermanent Rermanent Rermanent Roll Forderungsverzi. Beschr. Write-Up Mechan. Roll Vertraglich Roll Forderungsverzi. Beschr. Write-Up Mechan. Roll Forderungsverzi. Beschr. Writ	25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung Palls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung Forderungsverzicht Forderungsverzicht Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Bei Forderungsverzicht: Vollständig oder teilweise Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Bei temp. Forderungsverzi: Beschr. Write-Up Mechan. Art der Nachrangigkeit Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung 30 Forderungsverzicht 31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage 32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise fakultativ teilweise 33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Permanent 34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. 35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) 36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht 31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht 32 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht 33 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise 34 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär 35 Bei temp. Forderungsverzicht: permanent oder temporär 36 Bei temp. Forderungsverzicht: permanent oder temporär 37 Permanent 38 Bei temp. Forderungsverzicht: permanent oder temporär 39 Permanent 30 Permanent 31 Permanent 32 Permanent 33 Permanent 34 Art der Nachrangigkeit 35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) 36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht vertraglicher Grundlage 1 32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise fakultativ teilweise fakultativ teilweise fakultativ teilweise sei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Permanent Permanent 98 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. n/a	29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
vertraglicher Grundlage 1 vertraglicher Grundlage 2 Vertraglicher Grundlage 32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise 5 fakultativ teilweise 6 fakultativ teilweise 6 fakultativ teilweise 7 Permanent 7 Permanent 7 Permanent 8 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. 10 N/2	30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise fakultativ teilweise fakultativ teilweise 33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Permanent 34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. n/a n/ 34 Art der Nachrangigkeit Vertraglich Vertraglich Vertraglich 35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall Nicht-subordinierte Verpflichtungen (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) 36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Nein Nein Nei Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht		Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf
38 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Permanent 34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. n/a n/ 34 Art der Nachrangigkeit Vertraglich Vertraglich Vertraglich 35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall Nicht-subordinierte Verpflichtungen (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) 36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Nein Nein Nei Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise		fakultativ teilweise
34 Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. 34 Art der Nachrangigkeit 35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall 36 (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig 37 zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der 38 bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan. 39 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 30 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 31 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 32 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 33 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 34 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 35 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 36 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 37 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 38 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 39 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 40 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 41 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 42 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 43 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 44 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 45 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 46 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 47 Nicht-subordinierte Verpflichtungen 48 Nicht-subo	33	2		Permanent
34a Art der Nachrangigkeit Vertraglich Vertraglich Vertraglich Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall Nicht-subordinierte Verpflichtungen (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Nein Nei Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	34			n/a
 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern Nicht-subordinierte Verpflichtungen Nicht-subordinierte Verpflichtungen ve				
zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist) 36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Nein Nei Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall		Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Nein Nei Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern		zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der		
	36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige	Nein	Nein
	37		n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

	2.2023	Dotationskapital	CHF Tier 1-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	n/a	CH0361532945
	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
		Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	2'425 Mio. CHF	749 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.02.1870	30.06.2017
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorb. aufsichtsrechtl. Genehmigung	Nein	Ja
15 16	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a n/a	Nächstes Call-Datum 30.10.2024. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung Jährlich per Zinstermin 30.10.
10	Dividende / Coupon	1l/a	Jannich per zinsternin 50.10.
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	n/a	Fix 3.6% bis zum 30.10.2028 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 2.125%
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	n/a	Ja
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29 30	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung Forderungsverzicht	n/a Nein	n/a Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	n/a	
		,	Permanent
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	n/a	Territories.
33 34	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechanismus	n/a n/a	n/a
34			
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechanismus Art der Nachrangigkeit Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der	n/a	n/a
34 34a	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechanismus Art der Nachrangigkeit Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der	n/a Vertraglich	n/a Vertraglich

31.	12.2023	CHF Tier 1-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH0536893321	CH1170565753
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach	n/a	n/a
	ausländischem Recht)		
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	7"4-11-1 Manufaction (AT4)	Tion 2 mit DONN/
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	315 Mio. CHF	465 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.04.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.04.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausst. Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar Dividende / Coupon	Danach alle fünf Jahre am 16.04.	n/a
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 1.75% bis zum 16.04.2027 und danach Neu- festsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON- Mid-Swap (Minimum 0%) plus Aufschlag von 1.75%	Fix 2.02% bis zum 13.04.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0.90% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Ja	Nein
20	Zins-/ Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7% und / oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilw. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollst. bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschr. CET1 Quote 7%), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilw. Forderungsverz. nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der	Tier 2-Anleihe	Bail-in Bonds
	betroffenen juristischen Einheit ist)		
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige	Nein	Nein
27	Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	<i>I</i>	I
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.1	2.2023	CHF Bail-in Bond	EUR Bail-in Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1239464709	CH1266847149
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den		
7	Übergangsbestimmungen von Basel III		
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III	Bail-in Bonds	Bail-in Bonds
	Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	425 Mio. CHF	465 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.04.2023	08.06.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.04.2028	08.06.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.04.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 08.06.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
	Dividende / Coupon		
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	2.75%	Fix 4.156% bis zum 08.06.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag
			von 1.15% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25		n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf
	3	vertraglicher Grundlage ¹	vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	n/a	n/a
34	and the second s	Vertraglich	Vertraglich
	Art der Nachrangigkeit		
	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
34a	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig	Nicht-subordinierte Verpflichtungen Nein	Nicht-subordinierte Verpflichtungen Nein

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.1	12.2023	EUR Bail-in Bond	CHF Bail-in Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/ISIN/Bloomberg ID)	CH1290222392	CH1290222491
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	-	-
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe		Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	465 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit - nominal	Verbindlichkeit - nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.09.2023	01.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.09.2027	01.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.09.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 01.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
	Dividende / Coupon		
17	Fixe oder variable Dividende / Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 4.467% bis zum 15.09.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag	Fix 2.625% bis zum 01.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag
		von 1.00% (Minimum 0%)	von 0.98% (Minimum 0%)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins- / Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar / nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	vertraglicher Grundlage [†] fakultativ teilweise	vertraglicher Grundlage ' fakultativ teilweise
	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär		
33	Bei temp. Forderungsverz.: Beschr. Write-Up Mechan.	Permanent	Permanent P/2
		n/a Vortraglich	n/a Vortraglish
34a 35	Art der Nachrangigkeit Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig	Vertraglich Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Vertraglich Nicht-subordinierte Verpflichtungen
	zum Instrument in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)		
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

¹ Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

5 Übersicht Gesamtrisiko

5.1 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)

Die nachfolgende Tabelle ist für nicht systemrelevante Banken vorgesehen. Sie bildet die besonderen Anforderungen an national systemrelevante Institute (D-SIB) wie die Zürcher Kantonalbank nicht vollständig ab, weshalb wir hierzu auf das Kapitel 4 «Offenlegung systemrelevanter Banken» verweisen.

	zern	а	b	c	d	е
ın N	lio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	31.03.2024	31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023
	Anrechenbare Eigenmittel	421720	121724	121040	121040	121700
1	Hartes Kernkapital (CET1)	13'738	13'734	12'949	12'949	12'798
2	Kernkapital (T1)	14'795	14'797	14'014	14'014	13'863
3	Gesamtkapital total ¹	15'445	15'427	14'660	14'669 ²	14'629
	Total loss absorbing capacity (TLAC) ³	21'384	21'128	19'105	18'578	17'522
	Risikogewichtete Positionen (RWA)					
4	RWA	83'300	78'952	80'050	77'801	77'407
	Mindesteigenmittel					
4a	Mindesteigenmittel	6'664	6'316	6'404	6'224	6'193
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5	CET1-Quote ¹	16.5%	17.4%	16.2%	16.6%	16.5%
6	Kernkapitalquote ¹	17.8%	18.7%	17.5%	18.0%	17.9%
7	Gesamtkapitalquote ¹	18.5%	19.5%	18.3%	18.9% ²	18.9%
	TLAC-Quote ³	25.7%	26.8%	23.9%	23.9%	22.6%
	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	_	_	_	_	_
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.5%	11.5%	10.3%	10.9% ²	10.9%
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) 4					
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	_	-	-	_	_
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	_	-	-	_	_
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	_	-	-	_	_
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	_	-	-	_	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und					
	44a ERV		_	_	_	
42	Basel III Leverage Ratio	2201724	2221070	2221224	2251224	2251575
13	Gesamtengagement	229'724	223'870	223'324	226'321	235'575
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.4%	6.6%	6.3%	6.2%	5.9%
	TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) ³	9.3%	9.4%	8.6%	8.2%	7.4%
	Liquiditätsquote (LCR) ⁵					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	50'994	46'388	47'978	53'824	55'219
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	34'548	31'511	32'409	36'721	38'475
17	Liquiditätsquote, LCR	148%	147%	148%	147%	144%
	Finanzierungsquote (NSFR)					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	120'855	116'118	115'730	117'469	120'042
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	102'128	98'921	98'917	97'184	95'571
20	Finanzierungsquote, NSFR	118%	117%	117%	121%	126%

¹ Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Die folgenden drei Kennzahlen per 30.06.2023 beinhalten Anpassungen:

⁻ Gesamtkapital total: vor Anpassung 15'494 Mio. CHF / Veränderung -825 Mio. CHF / nach Anpassung 14'669 Mio. CHF

⁻ Gesamtkapitalquote: vor Anpassung 19.9% / Veränderung -1.0% / nach Anpassung 18.9%

⁻ Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards: vor Anpassung 11.9% / Veränderung -1.0% / nach Anpassung 10.9%

In der Offenlegung per 30.06.2023 wurden die im zweiten Quartal 2023 platzierten Bail-in-Anleihen als Ergänzungskapital dem Gesamtkapital angerechnet. Neu werden die Bail-in-Anleihen gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken nicht mehr dem Ergänzungskapital angerechnet, da sie nicht sämtliche Anforderungen zur Anrechenbarkeit gemäss Art. 30 ERV erfüllen

³ Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital (Going-concern) sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern). Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) verweisen wir auf das Kapitel "Offenlegung systemrelevanter Banken".

⁴ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

Weder das harte Kernkapital (CET1), das Kernkapital (T1) noch das Gesamtkapital haben sich per 31. März 2024 wesentlich verändert.

Die Total loss absorbing capacity (TLAC) beinhaltet neben dem Kernkapital (Going-concern) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken auch die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern). Sie ist im Vergleich zum 31. Dezember 2023 weiter angestiegen (+ 256 Millionen Franken). Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe: Erstens hat die Zürcher Kantonalbank als Ersatz für den Wegfall der Anrechenbarkeit des Überschusses an Wertberichtigungen per 1. Januar 2025 (gemäss FINMA-Entscheid vom 29. November 2023) Bail-in Bonds im Umfang von 300 Millionen Franken platziert (Liberierungsdatum 22. März 2024). Zweitens wird der Überschuss an Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz bereits per 31. März 2024 nicht mehr angerechnet (per 31. Dezember 2023 betrug er 258 Millionen Franken). Drittens beträgt die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie 50 Prozent der Gone-concern-Gesamtanforderung und ist entsprechend parallel zu den risikogewichteten Positionen (RWA) um rund fünf Prozent bzw. 171 Millionen Franken angestiegen.

Das Total RWA ist im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um 4'348 Millionen Franken auf 83'300 Millionen Franken angestiegen. Die zwei wesentlichen Treiber dafür waren einerseits höhere RWA aus Derivatgeschäften und andererseits auch höhere Kontobestände sowie angestiegene Ausleihungen per 31. März 2024.

Die Kombination der im Wesentlichen unveränderten Eigenmittel gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken mit den höheren RWA per 31. März 2024 führte im Vergleich zum 31. Dezember 2023 bei allen
risikobasierten Kapitalquoten zu einem Rückgang (CET1-Quote und Kernkapitalquote um 0.9 Prozentpunkte, Gesamtkapitalquote um 1.0 Prozentpunkt). Bei der TLAC-Quote gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken
konnte das leicht höhere TLAC-Kapital den Anstieg der RWA nicht kompensieren, wodurch die TLAC-Quote um
1.1 Prozentpunkte auf 25.7 Prozent sank.

Die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV beträgt 0.03 Prozent der RWA (31. Dezember 2023: 0.03 Prozent). Somit hat der eAZP keinen wesentlichen Einfluss auf die CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards. Die Quote des verfügbaren CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards sank um 1.0 Prozentpunkt.

Die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV hat sich seit seiner Reaktivierung per 30. September 2022 nicht wesentlich verändert.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal gerundet um 5'854 Millionen Franken auf 229'724 Millionen Franken erhöht. Dabei haben die Bilanzpositionen (+ 5'109 Millionen Franken), die Engagements aus Derivaten (+ 2'454 Millionen Franken) und die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (+ 261 Millionen Franken) zugenommen. Einzig die Ausserbilanzpositionen sind um 1'969 Millionen Franken gesunken. Zusammen mit dem im Wesentlichen unveränderten Kernkapital resultiert per 31. März 2024 eine um 0.2 Prozentpunkte tiefere Leverage Ratio von 6.4 Prozent (31. Dezember 2023: 6.6 Prozent). Die TLAC Leverage Ratio gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken hat um 0.1 Prozentpunkt auf 9.3 Prozent abgenommen.

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal leicht angestiegen und betrug im ersten Quartal 2024 durchschnittlich 148 Prozent (im vierten Quartal 2023: 147 Prozent). Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, welche sie damit komfortabel erfüllt.

Die NSFR auf Konzernbasis hat sich im Vergleich zum Ende des Vorquartals leicht erhöht, per 31. März 2024 beträgt sie 118 Prozent (31. Dezember 2023: 117 Prozent).

5.2 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)

Die regulatorischen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit denen im Konzern (Kapitel 5.1) und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

	nmhaus lio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	a	b 31.12.2023	c 20.00.2022	d	e 31.03.2023
	Anrechenbare Eigenmittel	31.03.2024	31.12.2023	30.09.2023	30.00.2023	31.03.2023
1	Hartes Kernkapital (CET1)	13'879	13'879	13'092	13'091	12'940
2	Kernkapital (T1)	14'936	14'942	14'157	14'156	14'005
3	Gesamtkapital total ¹	15'585	15'572	14'802	14'812 ²	14'771
	Total loss absorbing capacity (TLAC) ³	21'546	21'294	19'261	18'733	17'676
	Risikogewichtete Positionen (RWA)		2.25.	13 201	.0755	
4	RWA	83'821	79'509	80'600	78'336	77'919
	Mindesteigenmittel					
4a	Mindesteigenmittel	6'706	6'361	6'448	6'267	6'234
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5	CET1-Ouote ¹	16.6%	17.5%	16.2%	16.7%	16.6%
6	Kernkapitalguote ¹	17.8%	18.8%	17.6%	18.1%	18.0%
7	Gesamtkapitalquote ¹	18.6%	19.6%	18.4%	18.9% ²	19.0%
<u>-</u>	TLAC-Quote ³	25.7%	26.8%	23.9%	23.9%	22.7%
	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)	23.770	20.070	23.370	23.570	22.7 70
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz		-	-	-	
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.6%	11.6%	10.4%	10.9% ²	11.0%
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) 4					
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	_	_	_	_	_
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	_	_	_	_	_
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%	0.9%
12c	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	_	_	_	_	_
12d	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	_	_	_	_	_
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und					
	44a ERV	_	_	_	_	
	Basel III Leverage Ratio					
13	Gesamtengagement Desir (Korlandis Hill Corlandis Hi	229'653	223'907	223'351	226'350	235'644
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.5%	6.7%	6.3%	6.3%	5.9%
	TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) ³	9.4%	9.5%	8.6%	8.3%	7.5%
	Liquiditätsquote (LCR) ⁵					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	50'942	46'343	47'925	53'788	55'207
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	34'698	31'607	32'478	36'786	38'643
17	Liquiditätsquote, LCR	147%	147%	148%	146%	143%
	Finanzierungsquote (NSFR)					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	120'023	115'412	115'053	116'723	119'373
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	102'052	98'865	98'888	96'967	95'400
20	Finanzierungsquote, NSFR	118%	117%	116%	120%	125%

¹ Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Die folgenden drei Kennzahlen per 30.06.2023 beinhalten Anpassungen:

⁻ Gesamtkapital total: vor Anpassung 15'636 Mio. CHF / Veränderung -824 Mio. CHF / nach Anpassung 14'812 Mio. CHF

⁻ Gesamtkapital total: vor Anpassung 19 950 Milo. Criti / Veränderung -1.1% / nach Anpassung 18.9%

⁻ Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards: vor Anpassung 12.0% / Veränderung -1.1% / nach Anpassung 10.9%

In der Offenlegung per 30.06.2023 wurden die im zweiten Quartal 2023 platzierten Bail-in-Anleihen als Ergänzungskapital dem Gesamtkapital angerechnet. Neu werden die Bail-in-Anleihen gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken nicht mehr dem Ergänzungskapital angerechnet, da sie nicht sämtliche Anforderungen zur Anrechenbarkeit gemäss Art. 30 ERV erfüllen.

³ Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital (Going-concern) sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern). Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) verweisen wir auf das Kapitel "Offenlegung systemrelevanter Banken".

⁴ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

⁵ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

6 Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2023 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf unsere Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2023 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.